

Einreichung der Unterlagen bei gemeinsamen Ehescheidungsbegehren (Art. 111 ZGB)

Beide Ehegatten haben folgende Unterlagen einzureichen:

1. **Scheidungsvereinbarung**, inkl.:
 - a) gemeinsamer Antrag auf Scheidung;
 - b) Vereinbarung über sämtliche Nebenfolgen der Scheidung, inkl. gemeinsame Anträge über die Kinder, oder gemeinsame Erklärung der beiden Ehegatten, dass der Richter jene Scheidungsfolgen beurteilen soll, über die sie sich nicht einig sind.
2. **Familienausweis** (Ausländer: Familienbüchlein oder andere entsprechende Dokumente)
(zu beziehen beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
3. **Bestätigungen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** für beide Ehegatten, mit je den folgenden Angaben:
 - a) Austrittsleistung bei Scheidung;
 - b) Austrittsleistung bei Heirat; sofern die Heirat und zudem ein Kassenwechsel vor dem 1.1.95 stattfand: letzte bekannte Eintrittsleistung vor der Heirat und erste bekannte Eintrittsleistung nach der Heirat
 - c) Angabe aller Einmaleinlagen vor und während der Ehe sowie aller Barauszahlungen;
 - d) Sofern die Parteien nicht eine Aufteilung der Pensionskassenguthaben in Prozenten, sondern einen bestimmten Betrag vereinbaren: eine schriftliche Bestätigung der betreffenden Vorsorgeeinrichtung, dass die Vereinbarung der Eheleute hinsichtlich der beruflichen Vorsorge durchführbar ist.
4. **unterzeichnete letzte Steuererklärung** (mit allen Beilagen) und letzte **Steuerrechnung**
5. **Lohnausweise**
 - a) Unselbständig Erwerbende:
 - das Doppel des zuhänden des Steueramtes ausgestellten Lohnausweises des vergangenen Jahres sowie Ausweis über Lohnbezüge im laufenden Jahr.
 - Ausweise über allfällige Nebeneinkommen (Nebenerwerb, Renten, Unterstützungsleistungen wie AHV, SUVA etc.)
 - b) Selbständig Erwerbende:
 - sofern eine ordentliche Buchhaltung geführt wird:
Detaillierte Vermögensbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der letzten beiden Jahre
 - sofern keine ordentliche Buchhaltung geführt wird:
Geschäftsbücher bzw. Unterlagen, die über Vermögen und Ertrag der letzten beiden Jahre erschöpfend Auskunft geben.
6. Ausweise über die **gewöhnlichen Auslagen**, nämlich:
 - a) Miete und Nebenkosten (Mietvertrag, etc.)
 - b) Krankenkasse
 - c) Lebensversicherungen, etc. (Policen)